

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0010/2011
	Erstelldatum:	27.04.2011
	Aktenzeichen:	Ref. 3 D/si
Abfallwirtschaft; Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Amberg an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht Verfasserin: Frau Susanne Uschold		
Beratungsfolge	05.05.2011	Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht über die wesentlichen Elemente des Gesetzentwurfs (Stand 30.03.2011) zum Kreislaufwirtschaftsgesetz wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die sich aus dem Gesetz ergebenden Anpassungen der Abfallwirtschaftssatzung und bei der Überarbeitung des Abfallwirtschaftskonzeptes 2010 bei der Stadt Amberg baldmöglichst zu berücksichtigen.

Sachstandsbericht

1. Das Bundeskabinett hat am 30. März 2011 den Entwurf eines Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) beschlossen.
Mit der Novelle des geltenden Kreislaufwirtschafts- u. Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wird zum einen die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle (AbfRRL) in deutsches Recht umgesetzt. Zum anderen soll mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz die nationale Abfallwirtschaft im Sinne der Koalitionsvereinbarung weiterentwickelt werden.
Die generelle Linie der Novelle ist,
die bewährten Strukturen und Elemente des bestehenden Gesetzes zu erhalten,
die neuen Vorgaben der AbfRRL zu integrieren,
die Ressourceneffizienz der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Änderungsschwerpunkte des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

- a) Harmonisierung der Begriffsbestimmungen des KrW-/AbfG mit dem europäischen Abfallrecht. Erweiterung der Begriffsbestimmungen um Definitionen zur gewerblichen und gemeinnützigen Sammlung. Das Gesetz führt einen neuen auf der AbfRRL beruhenden Abfallbegriff ein, der nunmehr grundsätzlich auch Abgase und verunreinigte Böden (Stoffe und Gegenstände) umfassen kann.
- b) Erweiterung der bisher dreistufigen auf eine fünfstufige Abfallzielhierarchie
 - o Abfallvermeidung
 - o Vorbereitung zur Wiederverwendung
 - o Recycling
 - o sonstige Verwertung und
 - o Abfallbeseitigung

- c) Erstellung von Abfallvermeidungsprogrammen
- d) Verbesserung der Ressourceneffizienz – Verstärkung des Recyclings
 Um die Ressourceneffizienz der Abfallwirtschaft zu verbessern, werden die Vorgaben für das Recycling verstärkt:
- Über die Vorgaben der AbfRRL hinaus soll bis 2020 für Siedlungsabfälle insgesamt eine Recyclingquote von 65% (statt 50% für Papier, Metall, Kunststoff und Glas) sowie für Bau- und Abbruchabfälle eine stoffliche Verwertungsquote von 70% erreicht werden, wobei bei letzterer von der Bundesregierung bis 2016 geprüft werden soll, ob sie noch weiter gesteigert werden kann (§14 Abs. 3 Gesetzentwurf).
 - Bis 2015 soll flächendeckend die getrennte Sammlung von Bioabfällen eingeführt werden.
 - Bereits jetzt werden die verordnungsrechtlichen Grundlagen für die **Einführung einer einheitlichen „Wertstofftonne“** gelegt.
- e) Beibehaltung der „dualen Entsorgungsverantwortung“ von privater und öffentlichrechtlicher Entsorgung
- f) Bürokratieabbau und effizientere Überwachung
 Anstelle der bisherigen Genehmigungsverfahren soll eine Anzeigepflicht für Sammler, Beförderer, Händler und Makler eingeführt werden. Das Qualitätssiegel „Entsorgungsfachbetrieb“ soll ausgebaut werden.

Verbesserung der Ressourceneffizienz - Verstärkung des Recyclings

Der Koalitionsvertrag der Regierungsparteien sieht vor, die Verpackungsverordnung zu einer „Wertstoffverordnung“ fortzuentwickeln. Zentrales Element ist das Konzept einer so genannten „trockenen Wertstofftonne“, in der Verpackungswertstoffe und Nichtverpackungs-Wertstoffe (NVP) mit dem Ziel einer ökologisch und ökonomisch sinnvollen Verwertung gemeinsam erfasst werden sollen.

Das Umweltbundesamt hat dazu drei Studien in Auftrag gegeben, nämlich zu den Themen „Bewertung der Verpackungsverordnung“, „Bestimmung der Idealzusammensetzung der Wertstofftonne“ und „Finanzierungsmodelle der Wertstofftonne“.

Grobes Fazit der Studie im Hinblick auf die **Idealzusammensetzung der Wertstofftonne** ist es, dass lediglich eine Erweiterung des Systems „Verpackungssammlung“ auf stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP) aus Kunststoffen und Metallen Sinn macht. Sammlungen von Altholz, Elektrokleingeräten, Batterien und Textilien in der Wertstofftonne sind ökonomisch und ökologisch zu vernachlässigen, da für diese Fraktionen wie bei Glas und Papier bereits haushaltsnahe Sammelstrukturen mit guten Erfassungsquoten existieren und eine Sammlung über die Wertstofftonne keine Vorteile erbrächte.

Beispiele für StNVP aus Kunststoffen:

Abdeckplanen, Silofolien, Frischeboxen, Kinderspielzeug, Besteckkasten, Messbecher, Videokassetten, CD-Hüllen, Werkzeugkästen, Dämmplatten, Thermoboxen, Eimer, Kleiderbügel, CDs/ DVDs, Kühlakkus, Lichtschalter, Billardkugeln, Bauschaum, Fußbälle, Schutzhelme, Fahrradreifen, Duschvorhänge, Dokumentenhüllen, Schnellhefter, Kabelkanäle, Benzinkanister, Wäschekörbe, Stapelboxen etc.

Beispiele für StNVP aus Metallen:

Nägel, Schrauben, Werkzeuge, Fahrradklingeln, Heftklammern, Gartenschaufeln, Bestecke, Töpfe, Pfannen, Locher, Küchenreiben, Wäscheständer, Grillschalen, Bilderrahmen, Messingschalen, Zinnbecher, Beschläge, Nudelsiebe etc.

Zur **Finanzierung der Wertstoffeffassung** wurden vier Modelle untersucht:

Modell 1): Vorrangige Verantwortung der Dualen Systembetreiber

Modell 2): Vorrangige Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Entsorger

Modell 3): Erweiterung der Produktverantwortung auf stoffgleiche Nichtverpackungen (StNVP)

Modell 4): Kommunalisierung in Verbindung mit zentralen Steuerungselementen

Eine abschließende oder gar quantitative Bewertung der Modelle wurde durch den Studienbetreiber nicht ausgesprochen. Es gab lediglich die Empfehlung des Modells 3 zur weiteren Prüfung. Modell 4 konnte aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben nicht im Kontext mit den übrigen Modellen bewertet werden. Auch hier wurde die Empfehlung ausgesprochen, Modell 4 näher zu spezifizieren und damit vergleichbar zu machen.

Bedauerlicherweise hat der Entwurf den Vorstellungen der kommunalen Spitzenverbände zu gewerblichen Sammlungen nicht Rechnung getragen, so dass zu befürchten ist, dass die kommunale Abfallwirtschaft künftig gegenüber gewerblichen Sammlungen der Privatwirtschaft zurücktreten muss. Allerdings steht die Beratung des Gesetzesentwurfs im Bundestag und Bundesrat noch aus.

2. Nach Inkrafttreten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes, das im Laufe des Jahres 2011 erwartet wird, soll eine Anpassung der Abfallwirtschaftssatzung an die neue Gesetzeslage erfolgen. Bei dieser Gelegenheit sollen auch bisher zurückgestellte klarstellende Anpassungen vorgenommen werden.

Die Stadt Amberg hat bereits nach der geltenden Rechtslage ein Abfallwirtschaftskonzept über die beabsichtigten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verwertung und zur Beseitigung der in ihrem Bereich anfallenden und ihr zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Dieser Verpflichtung ist die Stadt Amberg durch das Abfallwirtschaftskonzept 2004 mit Fortschreibung zum derzeit gültigen Abfallwirtschaftskonzept 2010 (Beschlussvorlage 003/0027/2009 mit Beschluss des Umweltausschusses vom 17.12.2009 und Stadtratsbeschluss vom 01.02.2010) nachgekommen.

Die sich aus den Gesetzesänderungen ergebenden Auswirkungen auf das Abfallwirtschaftskonzept 2010 sollen in der nächsten Fortschreibung berücksichtigt werden.

Dietlmeier, Ltd. Rechtsdirektor

Verteiler:

Mitglieder Umweltausschuss

Ref. 3, Amt 3.2

zum Akt Beschlussvorlagen

zum Reg. Akt